## **VERTRAG NR. [Tarif] - 1.234.567**



## Vertragspartner

Herr Max Mustermann Musterstrasse 1 8000 Zürich und SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Bellariastrasse 82 8038 Zürich

(nachstehend "KUNDE" genannt)

(nachstehend "SUISA" genannt)

## Vertragsgegenstand

## Gemeinsamer Tarif S FL - Urheberrechte und verwandte Schutzrechte für Sender (Radio und/oder TV)

- 1. **Grundlage und integrierende Bestandteile:** Der gemeinsame Tarif S FL der Verwertungsgesellschaften SUISA und SWISSPERFORM, im Anhang, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der KUNDE erklärt, ihn erhalten zu haben, zu verstehen und zu akzeptieren. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und den Bestimmungen des Tarifs hat letzterer Vorrang.
- 2. Die SUISA gibt dem KUNDEN eine Lizenz für die im gemeinsamen Tarif S FL geregelten Musiknutzungen, insbesondere das **Recht**:
  - Musik im Rahmen von Radio- und/oder Fernsehprogrammen zu senden;
  - Die im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträger im Rahmen der oben erwähnten Sendungen zu nutzen und zu vervielfältigen.
- 3. Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA die gemäss dem gültigen gemeinsamen Tarif S FL berechneten Entschädigungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
  - Die Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom KUNDEN zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.
- 4. Der KUNDE verpflichtet sich, der SUISA so rasch wie möglich, spätestens aber Ende Mai, alle Belege zuzustellen, die für die Berechnung der Entschädigung für das vorhergehende Jahr nötig sind. Ausserdem legt er seine geprüfte Bilanz und Betriebsrechnung bei.
- 5. Der KUNDE schickt der SUISA die Meldungen zu den gesendeten Titeln monatlich auf elektronischem Weg und in einem standardisierten Format, das ein Importieren ermöglicht. Diese Meldungen werden allerdings nur verlangt, wenn die SUISA und/oder SWISSPERFORM sie für die Verteilung an die Rechteinhaber benötigen.
- 6. Inkrafttreten des Vertrags: 01.01.20xx
- 7. Vertragsdauer: auf unbestimmte Zeit

- 9. **Akontozahlungen:** Der KUNDE entrichtet der SUISA vierteljährliche Akontozahlungen, jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres.
  - Die Höhe dieser Aktonzahlungen wird im Betrag der voraussichtlichen Entschädigung für das laufende Jahr oder im Betrag der Entschädigung des Vorjahres festgelegt.
- 10. Kündigung: Dieser Vertrag kann von beiden Parteien auf jedes Monatsende mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Ferner kann dieser Vertrag jederzeit auf das Datum des Inkrafttretens eines neuen Tarifs gekündigt werden, der auf die in diesem Vertrag genannten Musikverwendungen anwendbar ist. Stellt die SUISA dem KUNDEN einen solchen neuen Tarif zu mit dem Vorschlag, den vorliegenden Vertrag auf der Basis des neuen Tarifs weiterzuführen, so gilt der neue Tarif anstelle des bisherigen als integrierender Bestandteil dieses Vertrages, sofern ihn der KUNDE nicht innert 30 Tagen seit Empfang kündigt.

Ort, Datum	Zürich,
KUNDE	SUISA